

Bedingungen für die Vergabe von Transportleistungen (BVTL)

Stand 24.01.2012

1. Anwendungsbereich der BVTL, anderslautende Bedingungen

(1) Die nachstehenden Bedingungen für die Vergabe von Transportleistungen (BVTL) finden Anwendung

- auf die mit der ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE) im Bereich der Distributionslogistik geschlossenen Fracht- und Speditionsverträge über Straßentransporte,
- auf die mit TKSE im Bereich der Produktionslogistik geschlossenen Fracht- und Speditionsverträge über Straßentransporte

(nachfolgend zusammen „Transportvertrag“ genannt).

Die Zuordnung zur Distributions- oder der Produktionslogistik erfolgt im jeweiligen Transportvertrag.

(2) Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt TKSE nicht an, es sei denn, TKSE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

2. Abschluss und Änderungen von Transportverträgen

(1) Transportverträge sind, sofern nicht in den e-logistics Benutzungsbedingungen („e-logB“) für die Nutzung des Freight-Market-Place („FMP“) abweichend geregelt, nur wirksam, wenn diese schriftlich geschlossen wurden. Der Schriftform genügt eine telekommunikative Übermittlung (Fax, E-Mail).

(2) Änderungen und Ergänzungen von Transportverträgen sind, falls nicht eine wesentliche Veränderung des Auftragsumfangs vorliegt, zu gleichen Preisen auszuführen. Liegt eine wesentliche Veränderung des Auftragsumfangs vor, ist ein neuer Transportvertrag zu schließen. Preiserhöhungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Übertragung vertraglicher Pflichten auf Dritte

(1) Die Übertragung vertraglicher Pflichten auf Dritte (ausführende Frachtführer) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt der Auftragnehmer trotzdem für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

(2) Speditionelle Tätigkeit im Bereich der Distributionslogistik bleibt, soweit im Transportvertrag vereinbart, hiervon unberührt.

4. Zahlung der Fracht und weiterer Kosten, Rechnungsstellung

(1) Soweit im Transportvertrag nicht anderslautend vereinbart, erfolgt die Zahlung der Fracht im Gutschriftsverfahren; auf eine Rechnungsstellung wird verzichtet.

(2) Weitere Kosten, wie etwa Standgeld und Fautfracht hat der Auftragnehmer in zweifacher Ausfertigung in Rechnung zu stellen. Den Rechnungen sind alle Unterlagen, die zur Prüfung erforderlich sind, wie etwa Transportaufträge, quitierte Frachtbriefe/Ablieferscheine, Wiegescheine beizufügen.

(3) Im Bereich der Produktionslogistik sind zusätzlich folgende Sonderregelungen zu beachten:

(a) Die der Rechnung beigelegten Unterlagen sind mit der Referenz-, Bestell- und Kontonummer von TKSE zu kennzeichnen.

(b) Die für die Frachtzahlung maßgeblichen Leistungsparameter (Transportmenge, Einsatz-, Verfügungszeit etc.) müssen von einem Bevollmächtigten des Einsatzbetriebes bestätigt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen der Kontrollgeräte (Fahrtenschreiber etc.) zu gewähren.

Bemisst sich die Zahlung der Fracht nach dem Gewicht, so ist das auf unserer Werkswaage ermittelte Gewicht maßgebend. Soweit ausnahmsweise eine Verwiegung nicht möglich ist, gilt das Liefergewicht des Absenders. TKSE behält sich vor, andere Formen der Gewichtsermittlung zu wählen.

Werden auf dem Transportmittel verschiedene Güter zusammen verladen, so ist die Frachtzahlung nicht nach den Einzelgewichten, sondern nach dem Gesamtgewicht aller Güter zu berechnen.

(c) Ist für die Zahlung der Fracht Rechnungsstellung vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Rechnung monatlich bis spätestens zum 2. Arbeitstag des der Leistungserbringung folgenden Monats einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitraums zur Prüfung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit unmittelbar nach Erhalt in Zahlungsmitteln unserer Wahl.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die von TKSE bezeichnete Empfangsstelle / Versandstelle. Zahlungsort ist Duisburg.

6. Verhalten auf dem Werksgelände / Arbeitssicherheit

(1) Der Auftragnehmer hat neben den allgemeinen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit die besonderen Anweisungen von TKSE zum Verhalten auf dem Werksgelände zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte die für den Einsatzzweck erforderliche persönliche Schutzausrüstung, mindestens aber folgende persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen:
Schutzhelm,
Schutzanzug (Jacke und Hose, Overall; mindestens körperbedeckende, enganliegende, feste Kleidung),
Warnweste,
Handschuhe,
Sicherheitsschuhe.

Welche weitergehende betriebsspezifische sowie tätigkeitsbezogene PSA bzw. Regelungen erforderlich sind bzw. bestehen (z.B. Tragen von Schutzbrillen), ist mit der jeweiligen Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen bzw. örtlichen Informationen zu entnehmen. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften behalten wir uns vor, die Produktverladung nicht zu starten bzw. zu unterbrechen und erst bei Befolgung fortzusetzen!

(3) Auf dem Werksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Anweisungen des Werkschutzes und der Abteilung Arbeitssicherheit von TKSE, die sich auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Werksgelände beziehen, ist Folge zu leisten.

(4) Die Anlieferung von Material hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle über die zuständige Wareneingangsstelle zu erfolgen. Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ist das tatsächliche Gesamtgewicht vor jeder Ein- bzw. Ausfahrt auf der Werkswaage zu ermitteln.

(5) Unfälle mit Personen- oder Sachschaden sowie umweltrelevanten Störungen (z. B. Auslaufen von Öl, Säuren, Laugen, erhöhten Staub-, Rauch- oder Lärmentwicklung) hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Betrieb und der Arbeitssicherheit zu melden. Bei Unfällen mit Personenschaden ist außerdem die Arbeitssicherheit zu informieren.

ThyssenKrupp Steel Europe

(6) Es ist strengstens untersagt, Farb-, Öl-, Treibstoffe, Kaltefetter oder sonstige wasser- und bodengefährdende Stoffe in Straßeneinläufe, Abwasserkanäle oder sonstige Abläufe einzuleiten oder auf den Boden auszuschütten. Kosten und Schäden, die der Auftragnehmer durch Boden-, Gewässer- oder sonstige Verunreinigung verursacht, gehen zu seinen Lasten.

7. Einsatz geeigneter Arbeitskräfte und -mittel

(1) Besitz erforderlicher Erlaubnis und Einsatz ausreichend qualifizierter Arbeitskräfte:

(a) Der Auftragnehmer versichert, dass er in Übereinstimmung mit den maßgeblichen europäischen und nationalen Vorschriften, soweit erforderlich, eine Erlaubnis zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs besitzt und zum Einsatz des bei der Beförderung eingesetzten Fahrpersonals berechtigt ist. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, bestätigt er insbesondere die Vorgaben der §§ 3, 6 und 7b Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zu beachten.

(b) Der Auftragnehmer versichert nur solches Personal einzusetzen, dass hinsichtlich Ladungssicherung ausreichend geschult ist.

(c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehend beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und die Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat TKSE unverzüglich zu informieren, wenn oben genannte Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht vorliegen.

(2) Einsatz geeigneter Arbeitsmittel:

(a) Der Auftragnehmer ist zum Einsatz geeigneter Arbeitsmittel verpflichtet. Transport- und Ladungssicherungsmittel hat der Auftragnehmer entsprechend der Art und Beschaffenheit des zu befördernden Transportgutes bestmöglich auszuwählen. Bei der Verwendung von Zurrmitteln (Ketten, Gurte, Seile) als Ladungssicherungsmittel hat der Auftragnehmer zusätzlich geeignete Kantenschutzmittel einzusetzen, wenn eine Beschädigung des Ladegutes durch das Zurrmittel zu erwarten ist oder das Zurrmittel über eine scharfe Kante des Ladegutes geführt wird. Die geeigneten Ladesicherungsmittel (einschließlich Kantenschutzmittel) hat der Auftragnehmer auf dem eingesetzten Transportmittel vorzuhalten.

(b) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Transportmittel nur im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes verwendet wird.

8. Einsatz geeigneter Arbeitskräfte und -mittel – Sonderregelungen für den Bereich der Produktionslogistik

(1) Einsatz ausreichend qualifizierter Arbeitskräfte:

(a) Der Auftragnehmer darf nur Fahrer einsetzen, die mit den besonderen Gefahren und den örtlichen Gegebenheiten auf dem Werksgelände von TKSE vertraut sind. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass die Fahrer über die erforderliche Fahrerlaubnis zum Führen der jeweils eingesetzten Fahrzeuge verfügen. Dem Werkschutz ist auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Papiere zu gewähren.

(b) Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers, einschließlich der Fahrer bzw. und Beifahrer der Transportfahrzeuge, unterliegen den Kontrolleinrichtungen von TKSE. Arbeitskräfte, die bei TKSE oder anderen Konzernunternehmen im Dienst stehen, dürfen vom Auftragnehmer nicht eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(c) Werden die Arbeitskräfte des Auftragnehmers von TKSE aus wichtigem Grund abgelehnt, so sind diese unverzüglich und ohne Kosten für TKSE durch andere Kräfte zu ersetzen.

(d) Die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auf das Werksgelände ist verboten. Eine – auch zeitweilige – Unterbringung an den Werkstoren ist nicht möglich.

(2) Einsatz geeigneter Arbeitsmittel:

Alle auf dem Werksgelände eingesetzten Transportmittel (LKW, Flurförderzeuge etc.), Hebezeuge (Krane, Hebebühnen etc.) und sonstige Hilfsmittel müssen den allgemeinen gesetzlich und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen. Sie müssen stets in betriebsfähigem Zustand und für den vorgesehenen Einsatz tauglich sein. Alle Transportmittel und Hebezeuge müssen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Typenschild und zur Identifizierung einem unverwechselbaren Kennzeichen ausgerüstet sein.

9. Ladestellensteuerung / Zeitfenstermanagement

(1) Wird die Ladestelle mit einem Zeitfenstermanagement betrieben, entfällt im Falle der Nichteinhaltung der Ladestellensteuervorgaben jeglicher Anspruch auf Standgeld.

(2) Im Falle erheblicher oder wiederholter Nichteinhaltung der jeweiligen Ladestellensteuervorgaben ist TKSE berechtigt, den Auftragnehmer von der Auftragsvergabe auszuschließen.

10. Lieferfristen und –hindernisse

(1) Die Transporte sind unverzüglich innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, einschließlich etwaiger Zwischen- und Endfristen, auszuführen. Der Auftragnehmer hat jedoch die europäischen und nationalen Vorschriften zur Einhaltung der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten einzuhalten.

(2) Bei Beförderungs- oder Ablieferhindernissen hat der Auftragnehmer unverzüglich Weisungen von TKSE einzuholen. Ferner hat der Auftragnehmer Beförderungsunregelmäßigkeiten durch Ausfall von Transportmitteln und Witterungseinflüssen soweit wie möglich abzuwenden. TKSE ist im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Beförderungs- oder Ablieferhindernisses berechtigt, ein Ersatztransportmittel auf Kosten des Auftragnehmers zu besorgen. Bergungskosten hinsichtlich des Transportgutes und andere Aufwendungen zur Minderung des infolge des Beförderungs- oder Ablieferhindernisses eingetretenen bzw. drohenden Schadens sowie Kosten, die im Rahmen der Schadensermittlung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11. Haftung/Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet im innerdeutschen Güterverkehr nach den Vorschriften über das Frachtgeschäft der §§ 407 ff. HGB, im grenzüberschreitenden Güterverkehr nach den Vorschriften der CMR.

(2) Der Auftragnehmer hat für die von ihm eingesetzten Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens die Vorgaben des Landes erfüllt, in dem die Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird. Für nach deutschem Recht abgeschlossene Haftpflichtversicherungen hat die Deckungssumme 100 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, max. jedoch 8 Mio. Euro je Person bei Personenschäden zu betragen. Bei Einsatz von Fahrzeugen für Personenbeförderung muss eine Insassenunfallversicherung in ausreichender Höhe, mindestens pro Platz bei a) Todesfall 12.500 Euro und b) im Invaliditätsfall 25.000 Euro abgeschlossen sein.

12. Verjährung

Alle wechselseitigen Ansprüche aus einer Beförderung verjähren in einem Jahr, im grenzüberschreitenden Güterverkehr nach den Vorschriften der CMR.

ThyssenKrupp Steel Europe

13. Geheimhaltung

(1) Auftragnehmer und TKSE verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags bekannt gewordenen Informationen der jeweils anderen Seite vertraulich zu behandeln und diese Informationen, außer zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, weder für eigene wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke zu nutzen, noch sie an Dritte weiterzugeben. Mitarbeiter verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gelten nicht als Dritte.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, soweit die Informationen der anderen Seite bereits vor der Überlassung bekannt waren oder sie öffentlich zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Seite öffentlich zugänglich werden.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet nach Ablauf von zwei Jahren nach der Beendigung des Transportvertrags.

14. Schlussbestimmungen

(1) Die Nutzung der Wort- oder Bildmarke von ThyssenKrupp oder die Erwähnung der Geschäftsbeziehung zu TKSE oder einem anderen Konzernunternehmen, insbesondere zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(2) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.

(3) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen TKSE bzw. einem anderen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie, soweit anwendbar, das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) Anwendung.

(4) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Transportvertrag ist Duisburg oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.